

**15.10.03**

## **Antrag**

**des Landes Hessen**

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)**

Punkt 28 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 28 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 630/1/03 beschließen:

#### Zu Artikel 4 Nr. 18 Buchst. a, Doppelbuchst. aa (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UstG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie eine unzumutbare Belastung der Unternehmen vermieden und gleichzeitig den berechtigten Informationsbedürfnissen der Finanzbehörden Rechnung getragen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht für die Unternehmer im Interesse einer effektiven Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung eine erhebliche Verschärfung vor, weil der Vorsteuerabzug nur dann gewährt wird, wenn alle Angaben in der Rechnung vollständig und richtig sind.

Die gesetzlich notwendigen Rechnungsangaben werden hierzu um eine fortlaufende Rechnungsnummer und die Steuernummer des Rechnungsausstellers ergänzt.

...

Bei der Vertifikation der „Rechnungsnummer“ ergeben sich für den Rechnungsempfänger besondere Schwierigkeiten. Weder der Rechnungsempfänger noch die Finanzverwaltung können im Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs prüfen, ob tatsächlich die „fortlaufende“ Nummer erteilt wurde.

Die Versagung des Vorsteuerabzuges kann daher in bestimmten Fällen unverhältnismäßig sein. Es ist deshalb zu prüfen, wie dieses Risiko abgedeckt werden kann.

Aber auch die Prüfung der Steuernummer ist nicht unproblematisch. Will der Rechnungsempfänger hinsichtlich der Steuernummer dem Vorsteuerausfallrisiko entgehen, muss er Nachforschungen – etwa über die Finanzämter – anstellen.

Dadurch können sich Zahlungen verzögern, was vor allem bei mittelständischen Unternehmen ein höheres Liquiditätsrisiko bedeuten würde.

Es ist deshalb zu überdenken, wie diese Problemlage praktikabel gelöst werden kann.